

**1. Satzung zur Änderung der
HUNDESTEUERSATZUNG
der Ortsgemeinde Marienrachdorf vom
06.12.2022**

Der Ortsgemeinderat Marienrachdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Marienrachdorf vom 28.09.2016 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 5 (Steuerbefreiung)

Jagdhunden, welche ihre jagdliche Brauchbarkeit gemäß der Prüfungsordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (des LJV Rhld.-Pfalz im Sinne § 36 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung) nachgewiesen haben und deren Halter im Besitz eines gültigen deutschen Jahresjagdscheines sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

56242 Marienrachdorf, 06.12.2022

Björn Schäfer
Ortsbürgermeister

(DS)